

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 29. MAI 2013

Text: René HOFFMANN

In der Mühlenbachstraße in Sankt Vith wird auf Höhe des Brunnens ein Fußgängerüberweg eingerichtet.

Der Rat nahm den Dringlichkeitsbeschluss zur Erneuerung der Wasserleitung, des Kanals sowie der Straßendecke in der Neugasse zur Kenntnis. Das Gemeindegremium hatte den Auftrag wegen eines erheblichen Wasserverlustes in diesem Bereich für insgesamt 31.456,20 € erteilt. Die Stadtwerke tragen davon 20.300,00 € und die Gemeinde Sankt Vith 11.156,20 €.

Die Mitgliedschaft in der von der Interkommunalen INTEROST eingerichteten Ankaufzentrale für den gesamten Bedarf an Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen wurde erneuert für eine Zeitdauer von 6 Jahren ab dem 1. Juli 2013.

Einstimmig genehmigte der Rat auch die Unterzeichnung der Konvention mit dem öffentlichen Dienst der Wallonie für die Kampagne „Späte Mahd der Straßenränder“.

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig den Ankauf von Pflanzkübeln für insgesamt 3.000,00 €.

Angesichts der Notwendigkeit und angesichts dessen, dass die finanzielle Lage der Gemeinde ein Zusatzprogramm im Wegeunterhalt 2013 erlaubt, genehmigte der Rat die Kostenschätzung und die Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für Zusatzarbeiten. Für Teerungen werden Unkosten von 18.131,00 € erwartet. Zur Verlegung von bituminösem Mischgut (Tarmac) werden 141.785,83 € eingetragen.

Die Gemeinde Sankt Vith bezeichnete für die Verwaltungsräte der Interkommunalen INTEROST und FINOST jeweils Frau Alexandra KNAUF als Gemeindevertreterin.

Als Vertreter der Gemeinde Sankt Vith in den Betriebsrat der Zweigstelle „Weser-Amel“ der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft bezeichnete der Gemeinderat Herrn René HOFFMANN.

Die Tagesordnungen folgender Generalversammlungen wurden alle mit einer Enthaltung genehmigt: Interkommunale Musikakademie, INTEROST, FINOST, AIDE, AIVE, VIVIAS, SPI.

Die Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste wurden vom Stadtrat festgelegt.

Der Gemeinderat beschloss, den kommunalen beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) wie folgt neu zu besetzen:

Effektives Mitglied	Ersatzmitglied
PLATTES-MESSERICH Karin (Breitfeld)	ZEYEN Norbert (Sankt Vith)
DEN TANDT Lydia (Sankt Vith)	HOFFMANN Reinhold (Crombach)
JOUSTEN Klaus (Sankt Vith)	KREINS Leo (Sankt Vith)
GÖDERT Manuel (Sankt Vith)	HILGERS Freddy (Schönberg)
BACKES Stephan (Wallerode)	VON FRÜHBUSS Karl (Sankt Vith)
HOFFMANN Joseph (Amelscheid)	BERNERS-SOLHEID Irma (Hinderhausen)
MAUS Ernest (Schönberg)	
TERREN Karl-Heinz (Sankt Vith)	SCHMITZ Wilfried
KESSELER Werner (Weppeler)	HELLENBRANDT Raphael (Sankt Vith)
MAUS-MICHELS Hilde (Recht)	GALLO Hubert (Rödgen)
PAASCH-KREINS Andrea (Emmels)	THEODOR-SCHMITZ Johanna (Heuem)
GILSON Roland (Sankt Vith)	BONGARTZ Paul (Sankt Vith)
KARTHÄUSER Bernd (Sankt Vith)	KNAUF Alexandra (Sankt Vith)

Herr Ernest MAUS wurde als Präsident des KBARM bezeichnet. Der Dienstleiter des Bauamtes, Herr Rony CRABIT ist als Sekretär vorgesehen. Der gesamte Beschluss wird der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

Die vakante Stelle des Vorarbeiters (C5) im Stellenplan des endgültig ernannten Arbeiterpersonals der Stadtwerke wird durch Beförderung neu besetzt. Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachung und der Organisation der Prüfung beauftragt.

Die Anpassungen der Personalstatuten des Gemeindepersonals wurden vom Stadtrat ebenfalls genehmigt.

Die Kriterien für „Personal im Vorrang“ und bei definitiven Ernennungen im Amt in den Bereichen „Kindergarten“, „Primar“, „Sport“, „Französisch“ des Unterrichtswesens wurden angepasst.
Die Resolution an die Regierung der Wallonischen Region und an die föderale Regierung entsprechend ihrer Zuständigkeiten bezüglich der Förderung von Fotovoltaikanlagen sowie zur Begrenzung der Strompreise wurde vom Gemeinderat mehrheitlich gutgeheißen.

In Bezug auf die kommunalen Raumordnungspläne „Pulverstraße“ und „Ascheider Wall“ in der Stadt Sankt Vith stellt der Stadtrat einen Antrag an die Wallonische Region auf Verlängerung der Fristen um 3 Jahre zur Auszahlung der Zuschüsse. Als Begründung vermerkte der Rat, dass die Verzögerungen nicht durch die Gemeinde verschuldet wurden.

Der Stadtrat gewährte einen Funktionszuschuss für das Rechnungsjahr 2013 an die Tourismusagentur Ostbelgien mit Sitz in Sankt Vith in Höhe von 6.799,00 €.

Ebenfalls genehmigte der Rat einen Sonderzuschuss in Höhe von 685,44 € an die Chirojugend Sankt Vith VoG für den Zusatz von drei feuerfesten Türen zur 2. Phase des Umbau- und Renovierungsprojektes im Rahmen der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Die Rechnungsablage mit Bilanz und Ergebnisrechnung 2012 der Gemeinde Sankt Vith wurde einstimmig genehmigt. Das Jahr 2012 schließt mit einem Plus von rund 1,971 Millionen Euro ab.

Die Gründung eines Selbstlernzentrums durch das Öffentliche Sozialhilfzentrum Sankt Vith im Patchwork wurde vom Rat gebilligt.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 29. MAI 2013

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN (ab Punkt 15), Schöffen, sowie die Herren HANNEN, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr KARTHÄUSER und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Mitteilungen des Gemeindegremiums:

Angabe der Mandate und Entlohnungen. Erklärung 2013. Die Frist ist bis 30.06.2013.

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsordnung. Einrichten eines Fußgängerüberwegs in Sankt Vith – Mühlenbachstraße.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Fußgänger die Mühlenbachstraße in Sankt Vith, vor allem während der „Terrassenzeit“ nicht gefahrlos überqueren können;

In Anbetracht dessen, dass diese Personen, sicher über die Straße geleitet werden sollen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der Mühlenbachstraße in Sankt Vith, auf Höhe des Brunnens, wird wie auf beiliegender Skizze ersichtlich, ein Fußgängerüberweg eingerichtet.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen sind ordnungsgemäß anzubringen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung, in Kraft. (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Erneuerung von Wasserleitung, Kanal und Straßendecke in der Neugasse in Sankt Vith. Kenntnisnahme des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 07.05.2013.

Der Stadtrat:

Aufgrund des dringlichkeitshalber gefassten Beschlusses des Gemeindegremiums vom 7. Mai 2013, laut welchem beschlossen wurde, den Auftrag zur Ausführung der vorgenannten Arbeiten gemäß Angebot vom 06.05.2013 zu erteilen, wobei die Kostenaufteilung zwischen den Stadtwerken Sankt Vith und der Gemeinde Sankt Vith anteilmäßig im Verhältnis zu den jeweils ausgeführten Arbeiten, d.h. Stadtwerke Sankt Vith: 20.300,00 € ohne MwSt. und Gemeinde Sankt Vith: 11.156,20 € erfolgt, und die jeweiligen Ausgaben im Haushaltsplan beziehungsweise in der ersten Haushaltsanpassung einzutragen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-3, wonach es dem Gemeindegremium gestattet ist, in zwingenden Dringlichkeitsfällen infolge unvorhersehbarer Ereignisse die Befugnis des Stadtrates auszuüben;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Beschließt: einstimmig

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 7. Mai 2013 in vorgenannter Angelegenheit zur Kenntnis zu nehmen.

3. Auftrag für Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen – Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufszentrale INTEROST. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L-1222-3 und L-1222-4;

In Anbetracht von Artikel 135, §2 des neuen Gemeindegesetzes;

In Anbetracht des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Lieferungsufträge;

In Anbetracht der Artikel 2, 4 und 15 des, seit dem 15. Februar 2007 anwendbaren Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen;

In Anbetracht des Dekretes vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, insbesondere dessen Artikel 10;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die, den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere dessen Artikel 3;

Angesichts der Bezeichnung der Interkommunale INTEROST in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde;

In Anbetracht der Beschlüsse des Stadtrates vom 24. Juni 2010 und vom 27. Februar 2013;

Im Hinblick auf die Tatsache, dass nach Artikel 3 §2 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge, für diejenigen Dienstleistungen, die einem Auftraggeber aufgrund eines Exklusivrechts zugeteilt werden, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar sind;

Im Hinblick auf die Tatsache, dass gemäß Artikel 3, 8 und 40 der Statuten der Interkommunale INTEROST, der die Gemeinde angeschlossen ist, die Gemeinde den Straßenbeleuchtungsdienst ausschließlich und substitutionsbefugt übertragen hat, wobei die Interkommunale diese Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis ausführt;

In Erwägung der Tatsache, dass die Gemeinde demnach die Interkommunale INTEROST direkt mit den gesamten Dienstleistungen, die mit ihren Projekten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung verbunden sind, beauftragen muss;

In Anbetracht von Artikel 2, 4^e des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge, wodurch einer Ankaufszentrale als öffentlicher Auftraggeber ermöglicht ist, für öffentliche Auftraggeber Arbeitsaufträge zu vergeben;

In Erwägung von Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge, der vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist;

Im Hinblick auf den Bedarf der Gemeinde im Bereich der Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen;

Im Hinblick auf den Vorschlag der Interkommunalen INTEROST, Verteilernetzbetreiber, einen mehrjährigen Arbeitsauftrag für Rechnung der sich auf ihrem Gebiet befindenden Gemeinden auszurichten;

In Anbetracht dessen, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Mitgliedschaft in der von der Interkommunalen INTEROST eingerichteten Ankaufszentrale für den gesamten Bedarf an Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen zu erneuern, und dies für eine Zeitdauer von sechs Jahren ab dem 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2019, und ihr ausdrücklich Auftrag zu erteilen, um:

- alle, durch dieses Verfahren erforderten Formalitäten und Leistungen auszuführen;
- die Zuteilung und Bekanntmachung des genannten Auftrags vorzunehmen.

Artikel 2: Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen / Einrichtung neuer Anlagen, die durch die Ankaufszentrale im Rahmen dieses Mehrjahres-Auftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht an:

- die Aufsichtsbehörde;
- die Subsidiarzuteilungsbehörde;
- die Interkommunale INTEROST für entsprechende Vorkehrungen.

4. Konvention mit dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Direktion der Natur, für die Kampagne „Späte Mahd der Straßenränder“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem „Maya Plan“ beigetreten ist;

In Anbetracht dessen, dass es ein Bestreben der Gemeinde und des öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Direktion der Natur ist, zusätzlichen Lebensraum für die Biene, aber auch für alle anderen wildlebenden Arten zu schaffen und den vorhandenen Lebensraum, so insbesondere auch die Grünflächen entlang den Straßenrändern, Hängen, Grabenansätzen die bewachsen sind, ... zu schützen;

Angesichts dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith schon seit Jahren das Prinzip der späten Mahd entlang den Straßen und Wegen praktiziert, sich aber bisher nicht in Form eines Beschlusses oder gar einer Konvention diesbezüglich verpflichtet hat;

Aufgrund der Vorlage einer Konvention durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Direktion der Natur, für eine unbestimmte Dauer;

In Anbetracht dessen, dass die Region der Gemeinde topographische Karten zur Verfügung stellt, auf denen die Gemeinde die jeweiligen Zonen sowie den genauen Standort der aufgestellten Hinweisschilder einträgt sowie alle anderen in der Konvention aufgelisteten Angaben;

In Erwägung dessen, dass die Region der Gemeinde die Hinweisschilder in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellt, die Gemeindedienste diese selbst aufstellen müssen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die Konvention mit dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Direktion der Natur, für die Kampagne „Späte Mahd der Straßenränder“ gemäß beiliegender Vorlage für eine unbestimmte Dauer abzuschließen.

5. Ankauf von Pflanzkübeln. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 3.000,00 € (inklusive MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt des Jahres 2013 unter Artikel Nr. 421/741-52 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Pflanzkübeln.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 3.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

6. Wegeunterhalt 2013. Zusatzprogramm. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Angesichts dessen, dass die Finanzlage der Gemeinde angesichts der Rechnungsablage des Jahres 2012 es erlaubt, zusätzliche notwendige Unterhaltsarbeiten an den Gemeindewegen auszuführen um im folgenden Jahr umfangreichere Instandsetzungsarbeiten zu vermeiden;

In Anbetracht dessen, dass ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 160.000,00 € zur Verfügung gestellt werden kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14, 15 und 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10 und 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegenden Lastenheften angeführten Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhalt 2013 – Zusatzprogramm – Teerungen und Verlegen von bituminösen Mischgut;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf:

Teil 1: Teerungen: 18.131,00 Euro (MwSt. inbegriffen),

Teil 2: Verlegen von bituminösem Mischgut: 141.785,83 Euro (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 bei der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhalt 2013 – Zusatzprogramm – Teerungen und Verlegen von bituminösen Mischgut.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

Teil 1: Teerungen: 18.131,00 Euro (MwSt. inbegriffen);

Teil 2: Verlegen von bituminösem Mischgut: 141.785,83 Euro (MwSt. inbegriffen).

Die Gelder werden gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung eingetragen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird vergeben:

Teil 1: im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, wobei wenigstens drei Unternehmen kontaktiert werden;

Teil 2: mittels öffentlicher Ausschreibung.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

III. Verschiedenes

7. Bezeichnung des Vertreters der Gemeinde Sankt Vith in den Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST.

Aufgrund des Schreibens, das die Aufschlüsselung der Gemeindegremien aufzeigt, der Interkommunale FINOST vom 19. März 2013;

Aufgrund dessen, dass der Vertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST bezeichnet werden muss;

Aufgrund des Artikels L1122-34 §2 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag der Mehrheit, Frau Alexandra KNAUF zu bezeichnen;

Beschließt der Stadtrat: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Frau Alexandra KNAUF als Vertreterin für den Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST zu bezeichnen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale FINOST und an die bezeichnete Vertreterin.

8. Bezeichnung des Vertreters der Gemeinde Sankt Vith in den Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST.

Aufgrund des Schreibens, das die Aufschlüsselung der Gemeindegremien aufzeigt, der Interkommunale INTEROST vom 26. März 2013;

Aufgrund dessen, dass der Vertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST bezeichnet werden muss;

Aufgrund des Artikels L1122-34 §2 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag der Mehrheit, Frau Alexandra KNAUF zu bezeichnen;

Beschließt der Stadtrat: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Frau Alexandra KNAUF als Vertreterin für den Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST zu bezeichnen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale INTEROST und an die bezeichnete Vertreterin.

9. Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft. Bezeichnung des Vertreters der Gemeinde Sankt Vith in den Betriebsrat der Zweigstelle „Weser-Amel“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass laut Schreiben der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft vom 25. April 2013, der Vertreter der Gemeinde Sankt Vith für den Betriebsrat der Zweigstelle „Weser-Amel“ der Partei „PS/SP“ angehören muss;

Aufgrund des Artikels L1122-34 §2 und L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, Herrn René HOFFMANN, zu bezeichnen;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Herrn René HOFFMANN als Vertreter in den Betriebsrat der Zweigstelle „Weser-Amel“ zu bezeichnen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft sowie an den bezeichneten Vertreter.

10. Generalversammlungen der Interkommunalen. Stellungnahme.

A. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Außerordentliche Generalversammlung am 6. Juni 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Außerordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, den 6. Juni 2013 um 19.30 Uhr am Sitz der Musikakademie;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den nachfolgenden Punkten der Tagesordnung der Außerordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Außerordentlichen Generalversammlung vom 6. Juni 2013 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung;
2. Entlastung des scheidenden Verwaltungsrates und des Betriebsrevisors (Prüfungsbericht des Kommissar-Revisors);
3. Ernennung des neuen Verwaltungsrates und Bezeichnung des Betriebsrevisors.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Herbert FELTEN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Frau Celestine STOFFELS-LENZ, Frau Andrea PAASCH-KREINS und Frau Irene KALBUSCH-MERTES, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2013 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

B. Interkommunale INTEROST – Ordentliche Generalversammlung am 18. Juni 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale INTEROST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 18. Juni 2013 um 17.00 Uhr im Betriebsitz der Gesellschaft INTEROST, Rue Saint-Quirin, 9 in Malmedy;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Alle Punkte der nachstehenden Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 18. Juni 2013 der Interkommunale INTEROST zu genehmigen.

1. Bericht des Verwaltungsrates.
2. Bericht des Rechnungsprüfers.
3. Jährliche Anpassung der Gesellschafterliste per 31. Dezember 2012 (Anlage 1 der Statuten).
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2012, Anlagen und Gewinnzuteilung.
5. Entlastung der Verwaltungsräte und des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2012.
6. Statutarische Ernennungen.
7. Ernennung des Rechnungsprüfers von INTEROST.
8. Erneuerung der Organe.
9. Öffentliche Beleuchtung – Stand der Dinge.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Frau Alexandra KNAUF und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2013 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

C. Interkommunale FINOST – Ordentliche Generalversammlung am 18. Juni 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 18. Juni 2013 um 18.30 Uhr im Betriebsitz der Gesellschaft INTEROST, Rue Saint-Quirin, 9 in Malmedy;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 18. Juni 2013 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

1. Bericht des Verwaltungsrates
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2012, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte und der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2012.
6. Bezeichnung eines Rechnungsprüfers
7. Statutenanpassungen: Artikel 12, 30, 32 und 35
8. Statutarische Ernennungen
9. Erneuerung der Organe.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Frau Alexandra KNAUF und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2013 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

D. Interkommunale AIDE – Ordentliche Generalversammlung am 17. Juni 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, den 17. Juni 2013 um 17.30 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4680 Oupeye;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2013 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Tobias HALMES und Frau Nathalie KESSELER-HEINEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2013 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

E. Interkommunale AIVE – Ordentliche Generalversammlung am 19. Juni 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 17. Mai 2013 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Ordentlichen Generalversammlung, welche am 19. Juni 2013, um 09.30 Uhr, im Euro Space Center von Redu stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 19. Juni 2013, um 09.30 Uhr, im Euro Space Center von Redu gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 19. Juni 2013 wiederzugeben;

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftersitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

F. VIVIAS – Interkommunale Eifel – Erste Generalversammlung am 24. Juni 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur ersten Generalversammlung am Montag, dem 24. Juni 2013 um 19.00 Uhr im Versammlungsraum (Keller) des Seniorenheimes St. Elisabeth, Klosterstraße, 9/B in 4780 Sankt Vith;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ersten Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der ersten Generalversammlung vom 24. Juni 2013 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung 2012 vom 26.11.2012
2. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2012
3. Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2012
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2012
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Entlastung des Kommissar-Revisors
7. Ernennung von Frau HEINEN-CURNEL Nicole als Verwalter auf Vorschlag der Gemeinde Amel um das Mandat des Herrn MARAITE Michel zu beenden
8. Ernennung von Herrn KARTHÄUSER Bernd als Verwalter auf Vorschlag der Gemeinde Sankt Vith um das Mandat von Frau MAUS-MICHELS Hilde zu beenden
9. Ernennung von Herrn SCHMITZ Gerd als Verwalter auf Vorschlag des ÖSHZ Bütgenbach um das Mandat des Herrn SCHUGENS Albert zu beenden
10. Ernennung von Frau DHUR Marion als Verwalter auf Vorschlag der Gemeinde Burg-Reuland um das Mandat von Frau GROVEN Valerie zu beenden
11. Ernennung von zwei Verwaltern auf Vorschlag der Gemeinde Amel für die Dauer von 6 Jahren: Frau BASTIN-VEITHEM Monika – IDG
Frau HEINEN-CURNEL Nicole – IDG
12. Ernennung von zwei Verwaltern auf Vorschlag der Gemeinde Büllingen für die Dauer von 6 Jahren: Herr WIRTZ Friedhelm – IDG
Frau FAYMONVILLE Kristina – IDG
13. Ernennung eines Verwalters auf Vorschlag der Gemeinde Burg-Reuland für die Dauer von 6 Jahren: Frau DHUR Marion – IDG
14. Ernennung von zwei Verwaltern auf Vorschlag der Gemeinde Bütgenbach für die Dauer von 6 Jahren: Herr SCHUGENS Albert – IDG
Herr HERMANN Paul – IDG
15. Ernennung von drei Verwaltern auf Vorschlag der Gemeinde Sankt Vith für die Dauer von 6 Jahren: Herr HOFFMANN René – IDG
Frau KNAUF Alexandra – IDG
Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde – IDG
16. Ernennung eines Verwalters auf Vorschlag des ÖSHZ Amel für die Dauer von 6 Jahren:
Frau PAQUET-TRANDES Walburga – IDG
17. Ernennung eines Verwalters auf Vorschlag des ÖSHZ Büllingen für die Dauer von 6 Jahren: Herr STOFFELS Herbert – IDG
18. Ernennung eines Verwalters auf Vorschlag des ÖSHZ Burg-Reuland für die Dauer von 6 Jahren: Frau PLOTTE Juliette – IDG
19. Ernennung eines Verwalters auf Vorschlag des ÖSHZ Bütgenbach für die Dauer von 6 Jahren: Herr SCHMITZ Gerd – IDG
20. Ernennung eines Verwalters auf Vorschlag des ÖSHZ Sankt Vith für die Dauer von 6 Jahren: Frau MAUS-MICHELS Hilde – IDG
21. Ernennung eines Kommissar-Revisors auf Vorschlag der Gesellschafter für die Dauer von 3 Jahren
22. Ernennung von Verwaltern auf Vorschlag der im Wallonischen Parlament vertretenen Parteien, die nicht im Verwaltungsrat der Interkommunale VIVIAS vertreten sind:
CSP-CDH: Herr Erwin FRANZEN
PFF-MR: Herr Emil DANNEMARK
SP-PS: Herr Charles SERVATY

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Alexandra KNAUF und Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2013 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

G. Interkommunale SPI – Ordentliche Hauptversammlung am 25. Juni 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Hauptversammlung am Dienstag, den 25. Juni 2013 um 17.00 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger, 2 in 4000 Lüttich;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Billigung (Anhang 1):
 - des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2012, Zuschlagsempfängerliste inklusive
 - des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates
 - des Berichts des Kommissars
2. Entlastungen:
 - 2.1 Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
 - 2.2 Entlastung des Kommissars
3. Geschäftsordnung (Anhang 2):
 - 1° des Vorstandes
 - 2° des Verwaltungsrates
 - 3° des Besoldungsausschusses
4. Erneuerung der Verwaltungsratsmitglieder (Anhang 3);
Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen Hauptversammlung der SPI in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Klaus WEISHAUPT und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Hauptversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2013 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

11. Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste Anträge auf Funktionszuschüsse einreichen;

Aufgrund dessen, dass es sinnvoll wäre, für diese Vereinigungen, Organisationen und Dienste Kriterien festzulegen;

Aufgrund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Zuschüsse festzulegen und zu genehmigen:

Artikel 1: Anerkennungsbedingungen und Festlegung des Funktionszuschusses

1. Jugendvereinigungen

Jugendvereinigungen können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- mindestens 10 Mal im Jahr ein Treffen beziehungsweise Aktivitäten für Kinder und Jugendliche innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Jugendvereinigungen können zurzeit:

- bei einer Anzahl Mitglieder zwischen 7 und 80 eine Basisbezuschussung in Höhe von 250,00 € erhalten;
- bei einer Anzahl Mitglieder höher als 80 eine Basisbezuschussung in Höhe von 380,00 € erhalten.

2. Freundschaftsbünde

Freundschaftsbünde können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- mindestens 10 Mal im Jahr ein Treffen beziehungsweise Aktivitäten (Vortrags- und Kartennachmittage, Ausfahrten, Wandern,...) innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Freundschaftsbünde können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 150,00 € erhalten.

3. Frauenverbände

Frauenverbände können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;

- mindestens 10 Mal im Jahr ein Treffen beziehungsweise Aktivitäten (Vorträge, Kochen,...) innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Frauenverbände können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 75,00 € erhalten.

4. Behindertenorganisationen

Behindertenorganisationen können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben oder Aktivitäten mit Menschen mit einer anerkannten Behinderung (in der Gemeinde Sankt Vith wohnend) durchführen;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Behindertenorganisationen können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 250,00 € erhalten.

5. Verkehrsvereine

Verkehrsvereine können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- mindestens 10 Mal im Jahr ein Treffen beziehungsweise Aktivitäten (pflegen der Dörfer und Landschaften oder Arbeiten durchführen zur Förderung des Fremdenverkehrs,...) innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Verkehrsvereine können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 620,00 € erhalten.

6. Soziale Organisationen und Dienste

Soziale Organisationen und Dienste können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- seine hauptsächlichen Aktivitäten innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Nachstehende anerkannte Soziale Organisationen und Dienste erhalten zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von:

- 375,00 € an das Belgische Rote Kreuz
- 125,00 € an die Herz, Sport und Gesundheit VoG
- 125,00 € an den Landfrauenverband – Dienst „Stunderblume“
- 125,00 € an die Patienten Rat + Treff VoG
- 900,00 € an das Perinatale Zentrum
- 250,00 € an das VoG Vorsorgezentrum
- 250,00 € an die Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung.

7. Sonstige Organisationen und Dienste

Sonstige Organisationen und Dienste können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- seine hauptsächlichen Aktivitäten innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Nachstehende anerkannte Sonstige Organisationen und Dienste erhalten zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von:

- 500,00 € an den Geschichts- und Museumsverein
- 380,00 € an das Kreative Atelier Neundorf.

8. Kulturvereinigungen

Kulturvereinigungen, die nicht in die vom Stadtrat am 19. März 2009 festgelegten Kriterien über die Gewährung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen einzuordnen sind, können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;

- für Kulturvereinigungen mindestens 5 Ausstellungen, Lesungen oder Konzerte innerhalb von 1 Jahr in der Gemeinde Sankt Vith organisieren oder durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Kulturvereinigungen können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 150,00 € erhalten.

9. Nachstehende Organisationen oder Dienste erhalten Zuschuss und fallen nicht in obenstehende Kriterien:

- „The Spirit of St. Luc“ erhält jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 €.
- Die „Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft“ erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 4,00 € pro angeschlossenen Betrieb.
- Der „Förderverein des Archivwesens“ erhält jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 250,00 €.
- Der Förderverein „Forst und Holz“ erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 0,0025 € pro Hektar Gemeindewald und 0,025 € pro Einwohner.

Artikel 2: Verfahren und Kontrolle

- a. Wenn die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben, erhalten diese von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens.
- b. Der Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen, der Kultur- und Folklorevereinigungen sowie die Öffentlichen Bibliotheken wird dahingehend ergänzt, dass
 - diese Vereine, die die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben, von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben erhalten, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens. Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde, wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt.
- c. Alle obenerwähnten Vereine, die nach 2 Jahren kein Antragsformular mehr für den Funktionszuschuss eingereicht haben, werden nicht mehr von der Verwaltung angeschrieben und aus den Listen gestrichen.

Artikel 3: Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde oder bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt beziehungsweise zurückgefordert.

Bei Außenständen bei städtischen Einrichtungen (z. Bsp. Miete, ...) behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Zuschuss einzubehalten oder zu verrechnen.

Alle Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Dienste verpflichten sich den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und zu erhalten sowie zum Allgemeinwohl beizutragen.

Artikel 4: Eine Ausfertigung vorstehenden Beschlusses wird dem Herrn Einnehmer zugestellt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

12. Erneuerung des kommunalen beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) der Stadt Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere des Artikels 7;

In Anbetracht, dass folgend der Neubesetzung des Stadtrates, das Viertel des o.e. Ausschusses welches sich aus Mitgliedern des Stadtrates zusammensetzt neu bezeichnet werden muss;

Auf Grund des Aufrufes an die Öffentlichkeit als Aufforderung zum Einreichen von Bewerbungen;

Auf Grund folgender in Reihenfolge eingegangenen 19 Kandidaturen:

ZEYEN Norbert, Herrenbrühl, 9, 4780 Sankt Vith, Primarlehrer (Pension), *19.01.1949
 VON FRÜHBUSS Karl, Wiesenbachstraße, 30, 4780 Sankt Vith, Landwirt, *20.08.1964
 JOUSTEN Klaus, Hünninger Weg, 9, 4780 Sankt Vith, Ingenieur, *06.08.1953
 BERNERS-SOLHEID Irma, Hinderhausen, 77, 4784 Sankt Vith, Landwirtin, *20.03.1958
 MAUS-MICHELS Hilde, Bahnallee, Recht, 43, 4780 Sankt Vith, Verkäuferin (Pension), *03.03.1952
 HOFFMANN Reinhold, Crombach, 106/A, 4784 Sankt Vith, Landwirt, *19.07.1958
 GALLO Hubert, Rödgen, 5, 4782 Sankt Vith, Landwirt (Pension), *08.05.1938
 HILGERS Freddy, Zum Burren, Schönberg, 31, 4780 Sankt Vith, Maler, *20.02.1964
 MAUS Ernest, Manderfelder Straße, Schönberg, 45, 4780 Sankt Vith, Schreiner, *19.07.1959
 KESSELER Werner, Weppeler, 3, 4783 Sankt Vith, Berater ADG/Lehrer, *25.03.1970
 HOFFMANN Joseph, Amelscheid, 5/D, 4782 Sankt Vith, Angestellter (Pension), *16.08.1952
 KREINS Leo, Am Herrenbrühl, 20, 4780 Sankt Vith, Angestellter, *14.07.1952
 SCHMITZ Wilfried, Setz, 19, 4783 Sankt Vith, Landwirt, *25.11.1972
 TERREN Karl-Heinz, Malmedyer Straße, 67/A, 4780 Sankt Vith, Landwirt, *13.11.1954
 PLATTES-MESSERICH Karin, Breitfeld, 17, 4783 Sankt Vith, Volksschullehrerin, *06.05.1971
 BACKES Stephan, Sonnenweg, Wallerode, 13, 4780 Sankt Vith, Angestellter, *17.03.1969
 GÖDERT Manuel, Luxemburger Straße, 9, 4780 Sankt Vith, Ingenieur, *06.12.1976
 HELLENBRANDT Ralf, Solvaystraße, 3, 4780 Sankt Vith, Schreiner, *13.11.1959
 DEN TANDT Lydia, An der Dell, 14/0/3, 4780 Sankt Vith, Arbeiterin, *31.01.1959;

In Anbetracht, dass der Präsident des Ausschusses zu bezeichnen ist;

In Anbetracht, dass der Sekretär des Ausschusses zu bezeichnen ist;
Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach eingehender Beratung und in Anbetracht dessen, dass Herr Hubert GALLO zwar den Wunsch geäußert hat, als effektives Mitglied aufgenommen zu werden, dies aber aufgrund der verpflichtenden Berücksichtigung verschiedener Kriterien nicht möglich ist und Herr GALLO Rentner ist und nicht mehr aktiver Landwirt; dass Herr Wilfried SCHMITZ ebenfalls nicht mehr aktiver Landwirt ist;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den kommunalen beratenden Raumordnungsausschuss wie folgt zu besetzen:

PLATTES-MESSERICH Karin

Ersatzmitglied: ZEYEN Norbert

DEN TANDT Lydia

Ersatzmitglied: HOFFMANN Reinhold

JOUSTEN Klaus

Ersatzmitglied: KREINS Leo

GÖDERT Manuel

Ersatzmitglied: HILGERS Freddy

BACKES Stephan

Ersatzmitglied: VON FRÜHBUSS Karl

HOFFMANN Joseph

Ersatzmitglied: BERNERS-SOLHEID Irma

TERREN Karl-Heinz

Ersatzmitglied: SCHMITZ Wilfried

KESSELER Werner

Ersatzmitglied: HELLENBRANDT Raphael

MAUS-MICHELS Hilde

Ersatzmitglied: GALLO Hubert.

Artikel 2: Das Viertel des Stadtrates wie folgt zu besetzen:

PAASCH-KREINS Andrea

Ersatzmitglied: THEODOR-SCHMITZ Johanna

GILSON Roland

Ersatzmitglied: BONGARTZ Paul

KARTHÄUSER Bernd

Ersatzmitglied: KNAUF Alexandra.

Artikel 3: Den Dienstleiter des Bauamtes, beziehungsweise bei Abwesenheit dessen Stellvertreter, als Sekretär des Ausschusses zu bezeichnen.

Artikel 4: Herrn Ernest MAUS als Präsident des Ausschusses zu bezeichnen.

Artikel 5: Die durch M.E. vom 30.05.2008 genehmigte Geschäftsordnung des KBARM findet weiterhin Anwendung.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird der Wallonischen Regierung zur Genehmigung unterbreitet.

13. Stellenplan des endgültigen Fach- und Arbeiterpersonals der Stadtwerke. Besetzung der Stelle des Vorarbeiters (C5) durch Beförderung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch Stadtratsbeschluss vom 28. Dezember 1995 verabschiedeten Stellenpläne des Gemeindepersonals sowie deren Abänderungen;

Aufgrund der Bestimmungen des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1212-1 und L1213-1;

In Erwägung, dass die Stelle des Vorarbeiters seit der Pensionierung des ehemaligen Stelleninhabers unbesetzt ist;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Stelle des Vorarbeiters (C5) für vakant zu erklären und auf dem Beförderungsweg zu besetzen.

Artikel 2: Das Gemeindekollegium wird mit der Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachung und der Organisation der Prüfung beauftragt.

14. Anpassung der Personalstatuten des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Personalstatuten des Gemeindepersonals, verabschiedet durch Stadtratsbeschlüsse vom 28. Dezember 1995 sowie deren Abänderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 2012 über die Viertagewoche und die halbezeitige Tätigkeit ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Dienst, der Ausführungserlasse und der Stellungnahme des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1212-1;

Aufgrund der Sitzungsprotokolle des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses vom 21. August 2012 und 7. Mai 2013;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, bisherige Einschränkungen bei der Inanspruchnahme von Beurlaubungsmöglichkeiten für bestimmte Dienstgrade anzupassen;

In Erwägung, dass die Bestimmungen über die Gewährung einer Diplomvergütung im Sinne der Gleichbehandlung aller Personalmitglieder angepasst werden sollten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Im Artikel 68 des Verwaltungsstatuts werden die Paragraphen 2 bis 12 gestrichen.

Artikel 2: Im Urlaubsstatut werden folgende Änderungen vorgenommen:

Abschnitt 8 – Elternurlaub

Im Artikel 16 wird der Wortlaut „drei Monate“ durch „vier Monate“ ersetzt.

Abschnitt 15bis – Viertageweche und halbtägige Tätigkeit ab 50 oder 55 Jahren wird hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:

„Artikel 44bis Den Personalmitgliedern wird das Recht auf die Viertageweche gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1995 zur Verteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor, dem Gesetz vom 19. Juli 2012 über die Viertageweche und die halbtägige Tätigkeit ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor und ihren Ausführungserlassen.

Folgende Dienstgrade sind von der Regelung ausgenommen:

1. die Inhaber der gesetzlichen Dienstgrade

Der Antrag auf Viertageweche wird an das Gemeindegremium gerichtet. Die ernennende oder bezeichnende Behörde entscheidet.

Artikel 44ter Den Personalmitgliedern wird das Recht auf halbtägige Tätigkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1995 zur Verteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor, dem Gesetz vom 19. Juli 2012 über die Viertagewochen und die halbtägige Tätigkeit ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor und ihren Ausführungserlassen.

Folgende Dienstgrade sind von der Regelung ausgeschlossen:

1. die Inhaber der gesetzlichen Dienstgrade,
2. die Dienstgrade Chef des Verwaltungsdienstes, Technischer Bürochef, Cheftechniker, Chefvorarbeiter, Vorarbeiter und Chefbrigadier.

Der Antrag auf halbtägige Tätigkeit wird an das Gemeindegremium gerichtet. Die ernennende Behörde entscheidet.“

Artikel 44quater Personalmitglieder, die vor dem 01.01.2012 in das System des halbtägigen Ausscheidens aus dem Amt eingetreten sind, unterliegen den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Bestimmungen aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1995 zur Verteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor. Die monatliche Prämie beläuft sich auf 223,10 Euro.

Abschnitt 12 – Urlaub mit verkürzter Arbeitszeit aus sozialen oder familiären Gründen

In den Artikeln 32 §5 und 37 §5 werden die Dienstgrade „Technischer Bürochef und Cheftechniker“ nicht mehr ausgeschlossen und zur Auflistung der Dienstgrade, die ihre Arbeitszeit um max. 20 % reduzieren können, hinzugefügt. Die Dienstgrade „Brigadier und Techniker“ werden in dieser Auflistung gestrichen.

Abschnitt 13 – Abwesenheit aus persönlichen Gründen

Im Artikel 42 §6 werden die Dienstgrade „Technischer Bürochef und Cheftechniker“ nicht mehr ausgeschlossen und zur Auflistung der Dienstgrade, die ihre Arbeitszeit um max. 20 % reduzieren können, hinzugefügt. Die Dienstgrade „Brigadier und Techniker“ werden in dieser Auflistung gestrichen.

Abschnitt 14 – Langfristige Abwesenheit aus familiären Gründen

Im letzten Absatz von Artikel 43 werden die Dienstgrade „Technischer Bürochef und Cheftechniker“ nicht mehr ausgeschlossen und zur Auflistung der Dienstgrade, die ihre Arbeitszeit um max. 20 % reduzieren können, hinzugefügt. Die Dienstgrade „Brigadier und Techniker“ werden in dieser Auflistung gestrichen.

Abschnitt 15 – Laufbahnunterbrechung

Im letzten Absatz von Artikel 44 werden die Dienstgrade „Technischer Bürochef und Cheftechniker“ nicht mehr ausgeschlossen und zur Auflistung der Dienstgrade, die ihre Arbeitszeit um max. 20 % reduzieren können, hinzugefügt. Die Dienstgrade „Brigadier und Techniker“ werden in dieser Auflistung gestrichen.

Artikel 3: Im Besoldungsstatut werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Artikel 46 wird ein dritter Absatz hinzugefügt mit dem Wortlaut „Bedienstete der Stufe D6 beziehen eine Zulage für das Diplom der Provinzialkurse in Verwaltungswissenschaften, insofern sie Inhaber eines Hochschulabschlusses kurzer Studiendauer sind. Das individuelle Gehalt zuzüglich der Diplomzulage wird jedoch auf das Gehalt begrenzt, das sie in der Gehaltstabelle C3 beziehen würden.

Im letzten Absatz des Artikels 47 wird der Wortlaut „durch Laufbahnentwicklung beziehen würden.“ durch den Wortlaut „durch Laufbahnentwicklung oder Beförderung beziehen würden.“ ersetzt.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der besonderen Aufsicht übermittelt.

Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

15. Festlegung beziehungsweise Abänderung der Kriterien bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen in den Ämtern: „Kindergarten, Primarschule und Fachkunde“.

A. Kriterien für „Personal im Vorrang“ und bei definitiven Ernennungen im Amt „Französisch“.

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.03.2013;

Aufgrund des positiven Gutachtens der Schulkommission vom 10.04.2013;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften vom 07.05.2013;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- | | |
|---|----------|
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut | 5 Punkte |
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut | 4 Punkte |
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend | 0 Punkte |

- Gründliche Kenntnis der französischen Sprache sowie abgeschlossene Ausbildung in Fachdidaktik Französisch Fremdsprache 2 Punkte
- Förderpädagogik – Integration mit Diplom 2 Punkte
- Zusatzausbildung: Sport, Musik, Kunst, Medienpädagogik (abgeschlossene Ausbildung anerkannt durch die DG, Bsp. Allgemeiner Trainerschein, Abschlussdiplom Musikakademie 5 J., Abschlussdiplom Kunstakademie, Ausbildung Informatik nach europäischem Führerschein) 1 Punkt jeweils (max. 2 Punkte)
- Dienstalter (je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger) 1 Punkt
- Dienstalter (je abgeschlossene Tranche von 720 Tagen bei anderen Schulträgern) 1 Punkt.

B. Kriterien für „Personal im Vorrang“ und bei definitiven Ernennungen im Amt „Kindergarten“ – Abänderung Stadtratsbeschluss vom 27.08.2009.

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 30.06.2009 und 26.03.2013;

Aufgrund des positiven Gutachtens der Schulkommission vom 10.04.2013;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften vom 17.08.2009 und 07.05.2013;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut 5 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut 4 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend 0 Punkte
- Förderpädagogik – Integration mit Diplom 2 Punkte
- Zusatzausbildung: Sport, Musik, Kunst, Medienpädagogik (abgeschlossene Ausbildung anerkannt durch die DG, Bsp. Allgemeiner Trainerschein, Abschlussdiplom Musikakademie 5 J., Abschlussdiplom Kunstakademie, Ausbildung Informatik nach europäischem Führerschein) 1 Punkt jeweils (max. 2 Punkte)
- Dienstalter (je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger) 1 Punkt
- Dienstalter (je abgeschlossene Tranche von 720 Tagen bei anderen Schulträgern) 1 Punkt.

C. Kriterien für das „nicht vorrangige Personal“ im Amt „Kindergarten“ – Abänderung Stadtratsbeschluss vom 27.08.2009.

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 30.06.2009 und 26.03.2013;

Aufgrund des positiven Gutachtens der Schulkommission vom 10.04.2013;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften vom 17.08.2009 und 07.05.2013;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut 5 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut 4 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend 0 Punkte
- Förderpädagogik – Integration mit Diplom 2 Punkte
- Zusatzausbildung: Sport, Musik, Kunst, Medienpädagogik (abgeschlossene Ausbildung anerkannt durch die DG, Bsp. Allgemeiner Trainerschein, Abschlussdiplom Musikakademie 5 J., Abschlussdiplom Kunstakademie, Ausbildung Informatik nach europäischem Führerschein) 1 Punkt jeweils (max. 2 Punkte)
- Dienstalter (je abgeschlossene Tranche von 720 Tagen beim Träger) 1 Punkt.

D. Kriterien für das „nicht vorrangige Personal“ im Amt „Primar“ – Abänderung Stadtratsbeschluss vom 27.08.2009.

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 30.06.09 und 26.03.2013;

Aufgrund des positiven Gutachtens der Schulkommission vom 10.04.2013;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften vom 17.08.2009 und 07.05.2013;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut 5 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut 4 Punkte
- Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend 0 Punkte
- Zweitsprachendiplom gründliche Kenntnis und Fremdsprachendidaktik 2 Punkte
- Förderpädagogik – Integration mit Diplom 2 Punkte
- Zusatzausbildung: Sport, Musik, Kunst, Medienpädagogik (abgeschlossene Ausbildung anerkannt durch die DG, Bsp. Allgemeiner Trainerschein, Abschlussdiplom Musikakademie 5 J., Abschlussdiplom Kunstakademie, Ausbildung Informatik nach europäischem Führerschein) 1 Punkt jeweils (max. 2 Punkte)
- Dienstalter (je abgeschlossene Tranche von 720 Tagen beim Träger) 1 Punkt.

E. Kriterien für „Personal im Vorrang“ und bei definitiven Ernennungen im Amt „Sport“ – Abänderung Stadtratsbeschluss vom 27.08.2009.

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.06.2009 und 26.03.2013;

Aufgrund des positiven Gutachtens der Schulkommission vom 10.04.2013;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften vom 17.08.2009 und 07.05.2013;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- | | |
|--|----------|
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut | 5 Punkte |
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut | 4 Punkte |
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend | 0 Punkte |
| - Abgeschlossene Zusatzausbildung im Sportbereich anerkannt durch die DG | 1 Punkt |
| - Dienstalter (je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger) | 1 Punkt |
| - Dienstalter (je abgeschlossene Tranche von 720 Tagen bei anderen Schulträgern) | 1 Punkt. |

F. Kriterien für das „nicht vorrangige Personal“ im Amt „Französisch“.

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.03.2013;

Aufgrund des positiven Gutachtens der Schulkommission vom 10.04.2013;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften vom 07.05.2013;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- | | |
|--|---------------------------------|
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut | 5 Punkte |
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut | 4 Punkte |
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend | 0 Punkte |
| - Gründliche Kenntnis der französischen Sprache sowie abgeschlossene Ausbildung in Fachdidaktik Französisch Fremdsprache | 2 Punkte |
| - Förderpädagogik – Integration mit Diplom | 2 Punkte |
| - Zusatzausbildung: Sport, Musik, Kunst, Medienpädagogik (abgeschlossene Ausbildung anerkannt durch die DG, Bsp. Allgemeiner Trainerschein, Abschlussdiplom Musikakademie 5 J., Abschlussdiplom Kunstakademie, Ausbildung Informatik nach europäischem Führerschein) | 1 Punkt jeweils (max. 2 Punkte) |
| - Dienstalter (je abgeschlossene Tranche von 720 Tagen beim Träger) | 1 Punkt. |

G. Kriterien für „Personal im Vorrang“ und bei definitiven Ernennungen im Amt „PRIMAR“ – Abänderung Stadtratsbeschluss vom 27.08.2009.

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.06.2009 und 26.03.2013;

Aufgrund des positiven Gutachtens der Schulkommission vom 10.04.2013;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften vom 17.08.2009 und 07.05.2013;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- | | |
|--|---------------------------------|
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut | 5 Punkte |
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut | 4 Punkte |
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend | 0 Punkte |
| - Zweitsprachendiplom gründliche Kenntnis und Fremdsprachendidaktik | 2 Punkte |
| - Förderpädagogik – Integration mit Diplom | 2 Punkte |
| - Zusatzausbildung: Sport, Musik, Kunst, Medienpädagogik (abgeschlossene Ausbildung anerkannt durch die DG, Bsp. Allgemeiner Trainerschein, Abschlussdiplom Musikakademie 5 J., Abschlussdiplom Kunstakademie, Ausbildung Informatik nach europäischem Führerschein) | 1 Punkt jeweils (max. 2 Punkte) |
| - Dienstalter (je abgeschlossene Tranche von 360 Tagen beim Träger) | 1 Punkt |
| - Dienstalter (je abgeschlossene Tranche von 720 Tagen bei anderen Schulträgern) | 1 Punkt. |

H. Kriterien für das „nicht vorrangige Personal“ im Amt „Sport“ – Abänderung Stadtratsbeschluss vom 27.08.2009

Aufgrund der Vorschriften laut Dekret betreffend der Bedingungen bei zeitweiligen und definitiven Ernennungen;

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit, durch den Schulträger zusätzliche Kriterien festzulegen betreffend der Vorgehensweise;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.06.2009 und 26.03.2013;

Aufgrund des positiven Gutachtens der Schulkommission vom 10.04.2013;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften vom 17.08.2009 und 07.05.2013;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig
nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium zu berücksichtigen:

- | | |
|--|----------|
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht sehr gut | 5 Punkte |
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht gut | 4 Punkte |
| - Beurteilungs-/Bewertungsbericht ausreichend | 0 Punkte |
| - Abgeschlossene Zusatzausbildung im Sportbereich anerkannt durch die DG | 1 Punkt |
| - Dienstalster (je abgeschlossene Tranche von 720 Tagen beim Träger) | 1 Punkt. |

16. Resolution an die Regierung der Wallonischen Region und die Föderalregierung entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bezüglich der Förderung von Fotovoltaikanlagen sowie zur Begrenzung der Strompreise.

Der Stadtrat:

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde Sankt Vith seit langem eine aktive Energiepolitik betreibt und hierbei sowohl Wert auf Energieeinsparungen und Energieeffizienz legt, als auch eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energieproduktion getroffen hat;

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Konvent der Bürgermeister/innen zum Erreichen von bestimmten Klima- und Energiezielen beigetreten ist und zudem eine aktive Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Belange betreibt und weiterführen möchte;

Angesichts der Tatsache, dass neben dem Nahwärmenetz auf Hackschnitzelbasis, einer Pelletsheizung in einem Schulgebäude sowie der Beteiligung an Windrädern insbesondere auch eigene Fotovoltaikanlagen auf 3 Schulgebäuden errichtet wurden;

Angesichts der Tatsache, dass rund ein Zehntel der Haushalte der Gemeinde Sankt Vith über eine Fotovoltaikanlage verfügt (bei einer Gesamtleistung von rd. kWp), die zum Teil von der Gemeinde Sankt Vith finanziell unterstützt wurden;

Angesichts der Sensibilität der hiesigen Bevölkerung für eine erneuerbare Energiewirtschaft;

Angesichts der Tatsache, dass sich die Bevölkerung bei der Entscheidung für die Investition in eine Fotovoltaikanlage auf bestehende Regelwerke basiert hat und sich durch rückwirkende Infragestellung dieser Regelwerke durch die Regierung der Wallonischen Region getäuscht fühlt;

Angesichts der Tatsache, dass ein Einspeisetarif für überschüssigen Strom aus Fotovoltaikanlagen zur Diskussion steht, dass es dabei aber wichtig ist, die Einspeisung von Fotovoltaikstrom nicht mehr zu belasten als die Einspeisung von Nuklearstrom;

Angesichts der Befürchtung, dass dadurch die Akzeptanz für alternative Energien geschmälert wird oder erneuerbare Energien sogar in Frage gestellt werden könnten;

Angesichts der Befürchtung, dass sich ein solcher Trend noch durch die beabsichtigte Besteuerung der Einspeisung von Strom aus Fotovoltaikanlagen noch verstärken könnte;

Angesichts der Tatsache, dass kleine dezentrale Energieproduktionseinheiten auch zu einer Demokratisierung der Energieproduktion führen;

Aufgrund der Erfordernis eines möglichst großen Mixes an erneuerbaren Energien;

Aufgrund der Erfordernis einer möglichst großen Vielfalt alternativer Energieproduktionsformen;

Angesichts der Überzeugung, dass durch die massive Entwicklung von alternativen Energieproduktionsmöglichkeiten nicht nur Arbeitsplätze geschaffen werden, sondern auch das Ziel verfolgt wird, die Energiewirtschaft CO₂ neutraler zu gestalten und konsequent weniger abhängig von Atomstrom zu gestalten, was unweigerlich zu einer verbesserten Lebensqualität der Menschen führt;

Angesichts der Tatsache, dass aufgrund der starken Steigerung der Energiepreise der letzten Jahre davon ausgegangen werden muss, dass fehlende Investitionen in erneuerbare Energien zu wirtschaftlichen Abhängigkeiten und aufgrund der steigenden Rohstoffpreise zu starken Energiepreiserhöhungen führen werden,

Angesichts der Tatsache, dass Investitionen in lokale erneuerbare Energien im Vergleich zur importabhängigen Energiekostensteigerung weitaus kostenneutraler (kostengünstiger) für den Endverbraucher ausfallen werden,

Angesichts der Tatsache, dass die Energiekosten im Allgemeinen wie auch die Stromkosten im Besonderen zu einer finanziellen Belastung für viele Haushalte werden und auch die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe beeinträchtigt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen (Herr WEISHAUP, Frau KNAUF, Herr GILSON und Herr BERENS)

Die Regierung der Wallonischen Region aufzufordern:

- die Gesetzgebung zur Förderung bestehender Anlagen, die zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung in Kraft war, nicht nachträglich abzuändern, sondern für die vorgesehene Laufzeit anzuwenden;
- eine gewisse langfristige Preisstabilität für die grünen Zertifikate (möglicherweise durch andere Finanzierungsmechanismen) zu gewährleisten;
- jegliche Entscheidungen zu Gunsten eines Ausbaus der erneuerbaren Energien, so vor allem einen schnellen, konsequenten, gezielten und großzügigen Ausbau der Netze zur Aufnahme zusätzlicher nachhaltiger Energieproduktion zu treffen oder herbeizuführen;
- im Sinne einer langfristigen Kosteneinsparung weiterhin Maßnahmen zur Energieverringern, zur Energieeffizienz und zur erneuerbaren Energieproduktion zu fördern;
- Fördermaßnahmen so zu gestalten, dass Investitionen in erneuerbare Energien und kleine dezentrale Produktionseinheiten mehr Rendite abwerfen als Investitionen in Atom- oder Fossil-basierter Energieproduktion;
- sich dafür einzusetzen, dass Gebühren für diese alternative Energieproduktion nicht höher sind als diejenigen für Atom- oder Fossil-basierter Energieproduktion;
- eine Strompreisberechnung einzuführen, die sparsamen Verbrauchern zu Gute kommt, und somit auch sozialverträglicher wird;

- bei jeder Regierungsentscheidung zu prüfen, ob und inwieweit sie die Stromrechnung der Endkunden verteuern wird und die fortschreitende Verteuerung möglichst zu vermeiden oder zu begrenzen–insbesondere für Haushalte mit kleinem Einkommen oder für kleine Betriebe.

IV. Immobilienangelegenheiten

17. Kommunale Raumordnungspläne „Pulverstraße“ und „Ascheider Wall“ in der Stadt Sankt Vith. – Antrag an die Wallonische Region auf Verlängerung der Fristen zur Auszahlung der Zuschüsse um 3 Jahre.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 21.02.2008 über die Erstellung der kommunalen Raumordnungspläne Ascheider Wall und Pulver Straße;

Auf Grund der Ministerialerlasse vom 09.07.2009 über die Zuschusszusage für die Erstellung o.e. Raumordnungspläne;

In Anbetracht, dass o.e. Raumordnungspläne in einer Frist von 3 Jahren ab Zuschusszusage hätten in Kraft treten müssen;

In Anbetracht, dass sich die Bearbeitung der Akte sehr lange hinauszögert, und dies aus Gründen, die nicht in der Kompetenz der Gemeinde Sankt Vith lagen;

Auf Grund der durch das Studienbüro AUPA erstellten Fortschrittsaufstellung;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

bei der zuständigen Behörde eine Verlängerung um 3 Jahre zu beantragen zur Auszahlung der Zuschüsse für:

- KRP Pulverstraße
- KRP Ascheider Wall.

V. Finanzen

18. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2013 an die Tourismusagentur Ostbelgien mit Sitz in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Tourismusagentur Ostbelgien (ehemaliges Verkehrsamt der Ostkantone) mit Sitz in Sankt Vith für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 6.799,00 € unter der Nr. 561002/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.03.2009 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 7.500,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Beschließt: einstimmig

Der Tourismusagentur Ostbelgien (ehemaliges Verkehrsamt der Ostkantone) mit Sitz in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2013 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.799,00 € aus dem Haushaltsposten 561002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2013 zu gewähren.

19. Gewährung eines Sonderzuschusses an die Chirojugend Sankt Vith VoG für den Zusatz von drei feuerfesten Türen zur 2. Phase des Umbau- und Renovierungsprojektes im Rahmen der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Chirojugend Sankt Vith VoG auf Sonderzuschuss für den Zusatz von drei feuerfesten Türen zur 2. Phase des Umbau- und Renovierungsprojektes;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens UREBA und seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt;

Aufgrund der bei der Stadtgemeinde Sankt Vith bestehenden Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, nämlich 33 % von den restlichen 40 % der Investitionssumme;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegemeinschaft gemäß vorliegenden Rechnungsbelege auf 685,44 € beläuft;

In Anbetracht dessen, dass der Betrag in der nächsten Haushaltsabänderung 2013 der Stadt Sankt Vith vorgesehen werden muss;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Chirojugend Sankt Vith VoG einen Sonderzuschuss für den Zusatz von drei feuerfesten Türen zur 2. Phase des Umbau- und Renovierungsprojektes im Rahmen der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten in Höhe von 685,44 € zu gewähren.

Artikel 2: Der Betrag wird gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung 2013 vorgesehen werden.

Artikel 3: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der ersten Haushaltsabänderung durch die Aufsichtsbehörde.

20. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Kunde bei den Stadtwerken Sankt Vith seine ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen hat;
 In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 391,71 € handelt;
 Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
 Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 391,71 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen den säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserversorgung zu unterbrechen.

21. Rechnungsablage, Bilanz und Ergebnisrechnung 2012 der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die wie folgt abschließende Rechnungsablage der Stadt für das Jahr 2012.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	12.347.043,57 €	10.375.403,00 €	1.971.640,55 €
2. Außerordentlicher Dienst	5.140.358,08 €	5.130.457,69 €	9.900,39 €
Gesamtbeiträge	17.487.401,65 €	15.505.860,71 €	1.981.540,94 €

Bilanz 2012 der Gemeinde:

Der Stadtrat genehmigt die wie folgt abschließende Bilanz 2012 der Gemeinde:

<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
85.048.593,82 €	85.048.593,82 €

Ergebnisrechnung 2012 der Gemeinde:

Der Stadtrat genehmigt die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2012 der Gemeinde:

<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Bonus</u>
14.092.837,43 €	12.425.852,03 €	1.666.985,40 €

22. Kontrolle der Stadtkasse – 1. Trimester 2013. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 30. April 2013 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.317.214,25 € belaufen.

VI. Aufsicht über das Öffentliche Sozialhilfezentrum Sankt Vith

23. Gründung eines Selbstlernzentrums durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum Sankt Vith im Patchwork. Billigung gemäß Artikel 60§6 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren vom 08.07.1976.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere dessen Kapitel IX über die Verwaltungsaufsicht;

Aufgrund des vorliegenden Projektes des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith zur Gründung eines Selbstlernzentrums im Patchwork in Sankt Vith;

Angesichts dessen, dass die Schaffung dieses Dienstes unter den Artikel 60§6 fällt, da es einen sozialen und vorbeugenden Charakter hat;

In Erwägung dessen, dass dieses Projekt am 07.05.2013 mit dem Gemeindegremium konzertiert worden ist und die allgemeine Zustimmung gefunden hat und – falls überhaupt – nur geringfügige Kosten für das Öffentliche Sozialhilfezentrum und folglich für den Gemeindehaushalt mit sich bringt;

Beschließt: einstimmig

Den Beschluss des Öffentlichen Sozialhilfezentrums vom 12. März 2013 zur Gründung eines Selbstlernzentrums im Patchwork in Sankt Vith gemäß Artikel 60§6 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren vom 08.07.1976 zu billigen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."